

ARBEITS-RECHT

Lackierte Fingernägel sind erlaubt

Inwieweit der Arbeitgeber das Aussehen von Beschäftigten regeln darf

Von Peter Dorenbeck, Rechtsanwalt in Braunschweig, Lehrbeauftragter der Hochschule Ostfalia

Eine Sicherheitsfirma kontrolliert am Flughafen Köln/Bonn im Auftrag der Bundespolizei Passagiere. Dieser Arbeitgeber sah für seine Mitarbeiter umfangreiche Dienstvorschriften vor.

So sollten weibliche Arbeitnehmer ihre Fingernägel nur einfarbig lackieren; männliche Arbeitnehmer sollten keine künstlichen Haarteile tragen.

Der Betriebsrat der Firma klagte gegen die Regelungen. In zweiter Instanz nahm das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln die Vorschriften unter die Lupe und kam zu folgendem Urteil:

► Zulässig sind Vorschriften, die das Persönlichkeitsrecht der Arbeitnehmer nicht unverhältnismäßig beeinträchtigen, weil sie dem Schutz der

vom Arbeitgeber gestellten Dienstkleidung und einem ordentlichen Erscheinungsbild dienen.

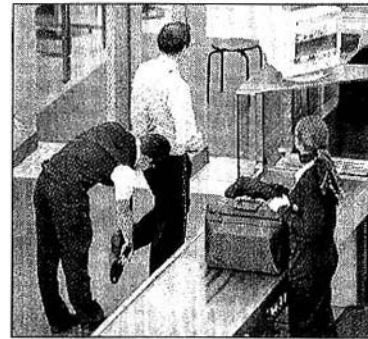
► Das Tragen von BHs, Bustiers und Unterhemden ist vorgeschrieben. Damit werden die vom Arbeitgeber gestellten Kleidungsstücke geschützt und nutzen weniger schnell ab.

Unterwäsche muss weiß oder hautfarben ohne Muster, Beschriftungen oder Embleme sein. Andersfarbige Unterwäsche darf jedenfalls in keiner Form durchscheinen.

► Feinstrumpfhosen und Socken dürfen keinerlei Muster, Nähte oder Laufmaschen aufweisen.

► Männliche Arbeitnehmer müssen die Haare immer sauber tragen, sie dürfen niemals ungewaschen oder fettig wirken. Eine gründliche Komplettgesichtsrasur bei Dienstantritt ist Pflicht; alternativ ist ein gepflegter Bart gestattet.

► Fingernägel dürfen nur in maxi-



Das Landesarbeitsgericht Köln hatte über Kleidung von Luftsicherheitsbeauftragten zu entscheiden. Foto: dpa

maler Länge von 0,5 Zentimetern über der Fingerkuppe getragen werden. Dies mildert die Verletzungsgefahr bei der Kontrolle der Passagiere. Andere Vorschriften über das Erscheinungsbild der Mitarbeiter hielt das LAG hingegen für zu weitrei-

chend und damit für unzulässig:

► Die Farbe des Nagellacks darf der Arbeitgeber nicht vorschreiben. Auch ist sowohl ein- als auch mehrfarbiges Lackieren erlaubt. Denn ein einheitliches Erscheinungsbild wird bereits über die Dienstkleidung gewährleistet, die Farbe der Fingernägel tritt dahinter zurück.

► Männlichen Arbeitnehmern darf das Tragen künstlicher Haarteile nicht verboten werden. Ein Haarteil kann für das Selbstwertgefühl eines unter frühem Haarverlust leidenden Mitarbeiters wesentlich sein.

► Der Arbeitgeber darf bei Haarfärbungen nicht vorschreiben, dass ausschließlich natürlich wirkende Farben verwendet werden. Da ohnehin alle Beschäftigten unterschiedliche Haarfarben haben, dient diese Vorgabe nicht dem Verstärken des einheitlichen Erscheinungsbildes.

► Urteil des LAG Köln vom 18. August 2010, Aktenzeichen 3 TaBV 15/10